

Nichtamtlicher Teil.

Das Grosso-Sortiment, einer der fühlbarsten und lästigsten Feinde des heutigen Sortiments.

Als unsere Vertreter von der Versammlung in Eisenach zurückkamen, hörten wir von ihnen die Mär, daß einer der Leipziger Vertreter des Grosso-Sortiments dort die Erklärung abgegeben habe (auf jeden Fall im Namen seiner Kollegen), daß ihnen durchaus nichts an der Vermehrung sogenannter »Auch-Buchhandlungen« durch Aufnahme ihrer Kunden im Offiziellen Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel liege. Das hat uns sehr überrascht; wußten wir ja doch von diesen Leipziger Firmen, daß sie in den Fachzeitungen Kataloge anbieten und Buchbindereien auffordern, die beginnende Schulbücher-Saison zur Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs zu benutzen usw. Dennoch hofften wir, daß eine Wendung in dem Tun jener Herren vorgegangen sei, weil ihnen ja glücklicherweise selbst ein Wurm am Herzen frist, und sahen mit Spannung der Weiterentwicklung der Dinge gelegentlich des Herbst-Schulbüchergeschäfts entgegen.

Nach einer Bestimmung des »Münchener Buchhändler-Vereins«, die allerdings der Börsenverein nicht schützt, sondern nur der Münchener Verein in Verbindung mit einer Anzahl einheimischer Verleger durchsetzt, ist es in München verboten, Mittelschulbücher, d. h. die an Gymnasien, Realschulen, Oberrealschulen, Töchterschulen usw. eingeführten Bücher an »Nicht-« oder »Auch-Buchhändler« zu liefern. Diese seit Jahren in Kraft stehende Bestimmung hat dem Münchener Sortiment, das sich mit dem nicht gerade angenehmen Vertrieb von Schulbüchern befaßt, den Verkauf an den Mittelschulen erhalten, während der Verkauf der Volksschulbücher infolge eigenartiger Verhältnisse längst in die Hand der Buchbinder übergegangen ist.

Auf Grund dieses Beschlusses ist es auch etwa kurzfristigen Sortimentern unmöglich gemacht worden, den Vertrieb solcher Artikel mit Wiederverkäufer-Rabatt zur Schädigung der anderen aufzunehmen. Die Machtmittel des »Münchener Buchhändler-Vereins« basieren zunächst also auf dem freien Entschluß einer Reihe einheimischer Verleger-Firmen, denen, welche gegen diese Bestimmungen des »Münchener Buchhändler-Vereins« handeln, sofort die Rechnung zu sperren. — Manchmal kommt da allerdings der Verleger in merkwürdige Konflikte. Zu seiner Überraschung bemerkt er, daß der Leipziger Grosso-Sortimenter, der sich sonst nicht im geringsten um seinen Novitäten-Verlag kümmerte, ein eifriger Abnehmer bayerischer Schulbücher wird. Ja, es kommt sogar vor, daß der Münchener Verleger beauftragt wird, auf Rechnung des Grosso-Sortimenters Exemplare an eine sogenannte Buchhandlung in München zu liefern, die weder in der Stammrolle des Vereins steht, noch ihm überhaupt bekannt ist.

Um nun diese Hintertür zu versperren, haben sich einige jener Verleger dazu entschlossen, bei allen Schulbücher-Bestellungen der Grosso-Sortimenter sich die Firma angeben zu lassen, für die das Buch bestimmt ist. Leider konnten die Münchener Bestimmungen für die Mittelschulbücher noch nicht für ganz Bayern durchgeführt werden, da eben an einzelnen Orten, an denen Gymnasien oder Realschulen sind, noch keine richtige Buchhandlung im Sinne der Stammrolle vorhanden ist. Meist werden diese Orte durch die Buchhandlungen der benachbarten Städte mitversorgt, wenn sich nicht an Ort und Stelle ein »Auch-Buchhändler« von Großhändlers Gnaden auftritt, der dann den auswärtigen Vorkollegen leicht aus dem Sattel hebt. In solchen Fällen, die auf ihren Tatbestand nicht untersucht werden können, pflegen die die

Stammrolle respektierenden Buchhändler mit verkürztem Rabatt zu liefern. —

Welches Glück, daß die neueste Fassung der Börsenvereins-Satzung eine unbedingte Lieferungsspflicht der Börsenvereinsmitglieder untereinander nicht anerkennt. Sonst wäre man rettungslos dem Grosso-Sortimenter, der ja auch Börsenvereinsmitglied ist, verfallen. —

Nun werden aber in letzter Zeit von einzelnen dieser Leipziger Firmen Anfragen an die Verleger gerichtet, in denen unter Hinweis darauf, daß ein neuer Schulbücher-Katalog herausgegeben werden soll, Titel und Lieferungsbedingungen eingeholt werden. Da diese Fragen im allgemeinen von den Angestellten erledigt werden, erscheint es angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Angebot unter Umständen zur Lieferung verpflichten könnte.

Es ist uns wohlbekannt, daß den Münchener Bestimmungen ähnliche Maßregeln von einer Reihe von Ortsvereinen durchgeführt sind. Es wäre aber wünschenswert, wenn sämtliche Orts- und Kreisvereine Deutschlands dahin strebten, dem Grosso-Sortimenter hinsichtlich der Schulbücher das Handwerk zu legen; denn durch die Schützlinge dieser Leipziger Großbetriebe wird auch nicht ein Schulbuch mehr verkauft, und es könnte der Schulbücher-Verleger dem Sortiment eine kräftige Hilfe geben, die ihm selbst nicht einen Pfennig kostet.

Durch die Kataloge und Anerbietungen der Grosso-Sortimenter verlockt, beginnt der Auch-Buchhändler das anscheinend bequeme und in seiner Interessensphäre gelegene Schulbüchergeschäft; nachdem er dort Blut geleckt, folgt er dem getreuen Berater durch Zulegen von Weihnachtbüchern, und im nächsten Frühjahr erhält der erstaunte Orts- oder Kreisverein von der Geschäftsstelle die Anfrage, ob er gegen die Aufnahme des X. X. in das Adreßbuch irgend etwas einzuwenden habe. So wandelt heute der Auchbuchhändler an des Grosso-Sortimenters Freundeshand vergnügt und froh ins gelobte Land des Buchhandels! . . .

Wenn aber dann der Kreisverein den Parasiten entrüstet zurückweist, dann wundert sich der treue Freund und singt ein schönes Lied von der Tüchtigkeit seines Schützlings und von seinem Absatz und von dem Konkurrenzneid derer, die ihr Recht verteidigen.

Die Orts- und Kreisvereine sehen diese Vorgänge täglich; sie könnten helfend eingreifen und den Gegner im Entstehen vernichten, — eine Tätigkeit, die wichtiger für des Sortiments Fortbestand ist als manche langatmige Beratungen.

Caveant consules!

München, 27. Okt. 1911.

Die Vorstände des
Bayerischen u. Münchener Buchhändler-Vereins.

Verband der Kreis- und Ortsvereine.

Außerordentliche Herbstversammlung in Eisenach am 23. und 24. September 1911.

(Fortsetzung zu Nr. 250, 251, 252, 253 u. 254 d. Bl.)

Punkt 2 der Tagesordnung: Aufstellung allgemein gültiger Regeln über die Aufnahme neuer Firmen ins Adreßbuch und Börsenblatt. Referent Herr Eduard Faust, Korreferent Herr Otto Meißner.

Herr Eduard Faust als Referent: Meine Herren! Die Überfüllung eines Berufes, die andauernde Überproduktion läßt gerade die Schattenseiten der Gewerbefreiheit am besten erkennen,